



Wichtige Information für alle Eigentümer und Verpächter von Rebflächen

Die Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (LWG) informiert, dass aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben zum 1. Januar 2016 ein Wechsel vom bisherigen Pflanzrechtssystem zu einem Genehmigungssystem für Rebpflanzungen (Autorisierung) stattfindet.

Insbesondere für Eigentümer und Verpächter von Rebflächen ist zu beachten, dass der durch Rodung einer Rebfläche entstehende Anspruch auf Wiederbepflanzung nicht mehr flächengebunden, sondern ab 1. Januar 2016 rein betriebsgebunden ist.

Beispiel (bisherige Rechtslage): Eine Fläche wurde im Jahr 2014 zum Pachtende durch den Pächter gerodet. Die gerodete Fläche wurde anschließend vom Eigentümer an Betrieb B verpachtet/verkauft. Aufgrund der bisherigen Flächenbindung verblieb das Pflanzungsrecht auf der Fläche und ging somit auf Betrieb B über.

Ab 2016 steht der Anspruch auf Wiederbepflanzung allein dem Betrieb zu, der zum Zeitpunkt der Rodung die Bewirtschaftungsbefugnis (Pacht, Eigentum) über die Rebfläche hatte.

Beispiel (neue Rechtslage): Betrieb A hat eine Fläche bis Ende 2016 gepachtet. Laut Pachtvertrag hat er die Fläche in gerodetem Zustand zurückzugeben. Rodet Betrieb A die Fläche im Oktober 2016, so steht seinem Betrieb das Wiederbepflanzungsrecht zu. Verpachtet/Verkauft der Eigentümer die unbestockte Fläche an Betrieb B, geht das Wiederbepflanzungsrecht nicht mehr mit der Fläche auf Betrieb B über. Es verbleibt bei Betrieb A. Betrieb B darf die Fläche nicht mehr wie gewohnt einfach anpflanzen, sondern muss entweder ein in seinem Betrieb bestehendes Wiederbepflanzungsrecht auf diese Fläche übertragen oder eine Neuanpflanzungsrecht für diese Fläche beantragen.

Empfehlung: Wenn Pflanzungsrechte auf den Nachbewirtschafter übergehen sollen, dann darf die Fläche nicht zuvor durch den abgebenden Betrieb gerodet werden. Prüfen Sie bestehende Pachtverträge daraufhin, ob darin enthaltene Regelungen zu Rodungen dieser Änderung Rechnung tragen. Bestehende Pachtverträge können grundsätzlich auch nachträglich abgeändert werden. Bereits gerodete Flächen gehen nur dann mit dem Pflanzungsrecht auf den Nachbewirtschafter über, wenn der Bewirtschaftungswechsel (Pacht oder Eigentumsübergang) noch im Jahr 2015 vollzogen wird. Der weinbaukarteführenden Stelle an der LWG sind hierzu auf Anforderung geeignete Nachweise (bspw. Pachtvertrag, notarielle Kaufvertragsurkunde etc.) vorzulegen.

Weiterführende Informationen zum neuen Genehmigungssystem für Rebpflanzungen sind im Internet der Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau abrufbar unter http://www.lwg.bayern.de/mam/cms06/weinbau/dateien/ausführliche_hinweise_mit_fallbeispielen.pdf